



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Spaichingen-Heuberg

SPD OV Spaichingen Heuberg, Weidenweg 5, 78549 Spaichingen

SPD-Parteivorstand
Referat Parteientwicklung
Wilhelmstr. 141
10963 Berlin

Enrico Becker
Ortsvereinsvorsitzender

Tel.: 01520-983 20 95
hallo@enrico-becker.de

23.05.2017

Änderungsantrag des Ortsvereins Spaichingen-Heuberg zum Leitantrag für das Regierungsprogramm 2017 auf dem Bundesparteitag am 25. Juni 2017 in Dortmund

Kontakt zu Kindern auch nach der Trennung sichern

Im Leitantrag für das Regierungsprogramm 2017 soll der Abschnitt Seite 47, Z. 1946 bis 1952 wie folgt erweitert werden:

Wir wollen die gemeinsame Erziehung nach Trennung oder Scheidung stärken, indem wir das Paritätsmodell (auch Wechselmodell genannt) für die Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden, in das Familienrecht implementieren und in der Gesellschaft das Bewusstsein hierfür stärken.

Kontakt zu Kindern auch nach der Trennung sichern. Das Wohl des Kindes muss im Vordergrund stehen. Wenn Eltern, egal aus welchen Gründen, keine einvernehmliche Lösung finden können, wollen wir für die Kinder und den nicht betreuenden Elternteil die Möglichkeit verbessern, Umgang zu haben. Dazu werden wir zunächst die Mitarbeiter der Behörden, Gerichte und Hilfseinrichtungen gezielt in der Fortbildung z.B. zur „Eltern-Kind-Entfremdung“ unterstützen, um die ersten Hinweise auf ein Fehlverhalten von betreuenden Elternteilen zu erkennen, wenn der betreuende Elternteil versucht den anderen Elternteil auszugrenzen. Ziel sind aber vor allem gesetzliche Vereinfachungen bei der Umsetzung gerichtlich vereinbarter Besuchsregelungen. Insbesondere für einen Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist der Umgang mit seinem Kind eine maßgebliche Voraussetzung für einen persönlichen Kontakt mit diesem, die ihm ermöglicht, eine nähere Beziehung zu seinem Kind aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.

SPD OV Spaichingen Heuberg
Enrico Becker
Weidenweg 5
78549 Spaichingen

Tel.: 01520-9832095
hallo@enrico-becker.de
spd-spaichingen.de

 facebook.com/spd.spaichingen
 youtube.com/SPDvision
 twitter.com/SPDde

Der gesamte Abschnitt lautet dann in der geänderten Fassung:

Wenn Eltern sich trennen, setzen wir auf einvernehmliche Lösungen. Das Familienrecht ist allerdings noch immer stark auf die Mutter zentriert, was sich auch auf das Umgangs- und Unterhaltsrecht auswirkt. Wir wollen das gemeinsame Erziehen nach Trennung oder Scheidung im Interesse der Kinder stärken. Deshalb werden wir das Unterhaltsrecht reformieren. Wir wollen auch für Kinder aus Familien, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, die Möglichkeit verbessern, mit beiden Eltern Umgang zu haben. Dazu werden wir einen Umgangsmehrbedarf einführen, wenn beide Eltern das Kind betreuen.

Wir wollen die gemeinsame Erziehung nach Trennung oder Scheidung stärken, indem wir das Paritätsmodell (auch Wechselmodell genannt) für die Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden, in das Familienrecht implementieren und in der Gesellschaft das Bewusstsein hierfür stärken.

Kontakt zu Kindern auch nach der Trennung sichern. Das Wohl des Kindes muss im Vordergrund stehen. Wenn Eltern, egal aus welchen Gründen, keine einvernehmliche Lösung finden können, wollen wir für die Kinder und den nicht betreuenden Elternteil die Möglichkeit verbessern, Umgang zu haben. Dazu werden wir zunächst die Mitarbeiter der Behörden, Gerichte und Hilfseinrichtungen gezielt in der Fortbildung z.B. zur „Eltern-Kind-Entfremdung“ unterstützen, um die ersten Hinweise auf ein Fehlverhalten von betreuenden Elternteilen zu erkennen, wenn der betreuende Elternteil versucht den anderen Elternteil auszugrenzen. Ziel sind aber vor allem gesetzliche Vereinfachungen bei der Umsetzung gerichtlich vereinbarter Besuchsregelungen. Insbesondere für einen Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist der Umgang mit seinem Kind eine maßgebliche Voraussetzung für einen persönlichen Kontakt mit diesem, die ihm ermöglicht, eine nähere Beziehung zu seinem Kind aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.

Antragsbegründung:

Rund 200.000 Kinder sind jedes Jahr in Deutschland von der Trennung ihrer Eltern betroffen. Nach der Trennung der Eltern wohnen in den allermeisten Fällen die Kinder bei der Mutter. Dies ist für die betroffenen Väter oft sehr schmerzlich. Sie verlieren den Kontakt mit den Kindern oder dieser wird auf ein Minimum reduziert. Gleiches gilt, wenn auch nur in geringen Fallzahlen, auch umgekehrt.

Insofern wünschen sich viele Mütter und Väter ein Wechselmodell. Was bedeutet dies? Als Wechselmodell wird bezeichnet, wenn die Kinder nach einer Trennung oder Scheidung bei beiden Elternteilen hälftig oder fast hälftig wohnen.

Wir müssen weg von starren Modellen, hin zu passgenauen individuellen Lösungen, die dem Recht von Kindern auf beide Elternteile Rechnung tragen und dem Kindeswohl am besten entsprechen.

Sowohl die hierfür notwendigen Gesetze als auch die Rechtsprechung, die Beratungen der Behörden, allem voran der Jugendämter, haben dem Kindeswohl durch die Umsetzung der heute vorhandenen Kenntnisse Rechnung zu tragen.

Bei anderen „Familien“ in Deutschland kommt es täglich zu sogenanntem „Umgangsboykott“, in dem ein Elternteil nicht einmal wegziehen muss, der Umgang kann ohne irgendwelche Konsequenzen boykottiert werden, indem ein Elternteil den anderen vor den Kindern so "schlecht redet", dass selbst die Kinder sagen, sie wollen mit diesem nichts zu tun haben. Die Kinder sagen das zwar - meinen das aber selbst gar nicht so, sondern sie wollen einfach nicht in den Loyalitätskonflikt gezogen werden - nur langfristig hat das psychische Folgen für die Kinder. Die Entfremdung ist gemäß dem bayerischen Ärzteleitfaden eine seelische Misshandlung des Kindes, dadurch verliert das Kind eine der wichtigsten Bindungspersonen in seinem Leben. Seit langem wird beobachtet, wie mit steigender Tendenz Elternteile versuchen, ihr Kind zu schädigen indem sie es von dem anderen Elternteil entfremden. Psychologische Probleme des betreuenden Elternteils werden zu Lasten der heranwachsenden Kinder ausgelebt.

Häufig können die Probleme des betreuenden Elternteils sogar zu traumatischen Prägungen der Kinder führen. Willkürliche Umgangsverweigerung und Umgangsverhinderung durch ein Elternteil, ist als Warnsignal zu betrachten und deutet auf umfangreicheres Fehlverhalten und auf u.U. tiefliegende psychologische Probleme des betreuenden Elternteils.

Deshalb müssen die Mitarbeiter von Gerichten, Jugendämtern oder anderen Hilfsorganisationen soweit geschult werden, dass sie die ersten Hinweise auf ein Fehlverhalten von betreuenden Elternteilen erkennen, wenn der betreuende Elternteil versucht den anderen Elternteil auszugrenzen. Ebenfalls sollten diese, auch die aktuellen Urteile der Gerichte (z.B. BVG, BGH, EuGH) kennen und in ihre Handlungen einfließen lassen.

Bundesverfassungsgericht 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04 – Randnummer 74/75

d) Der Umgang zwischen Eltern und ihrem Kind ist nicht lediglich eine mögliche Ausdrucksform elterlicher Erziehung, sondern eine grundlegende Basis für die Eltern-Kind-Beziehung und damit ein wesentlicher Bestandteil des von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Elternrechts. Insbesondere für einen Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist der Umgang mit seinem Kind eine maßgebliche Voraussetzung für einen persönlichen Kontakt mit diesem, die ihm ermöglicht, eine nähere Beziehung zu seinem Kind aufzubauen oder aufrechtzuerhalten. Der Umgang sichert ihm, sich persönlich dem Kind widmen und an dessen Entwicklung teilhaben zu können und seiner Elternverantwortung nicht lediglich durch das Zahlen von Kindesunterhalt nachkommen zu müssen. Dem entspricht es, dass der Gesetzgeber den Eltern in § 1684 Abs. 1 BGB das Recht auf Umgang mit ihrem Kind eingeräumt hat, unabhängig davon, ob ihnen das Sorgerecht für das Kind zusteht. Gerade für einen nicht sorgeberechtigten Elternteil ist das Umgangsrecht die wesentliche Grundlage dafür, sein Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG überhaupt ausüben zu können.

Andererseits ist das von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Erziehungsrecht der Eltern ein Recht im Interesse des Kindes (vgl. BVerfGE 75, 201 <218>; 103, 89 <107>), das auf das Kindeswohl

ausgerichtet ist. Dem Wohl des Kindes aber kommt es grundsätzlich zugute, wenn es durch Umgang mit seinen Eltern die Möglichkeit erhält, seinen Vater und seine Mutter kennenzulernen, mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen mit Hilfe des Umgangs fortsetzen zu können. In der Kommunikation mit seinen Eltern kann das Kind Zuneigung erfahren, von diesen lernen und Impulse wie Ratschläge erhalten, was ihm Orientierung gibt, zu seiner Meinungsbildung beiträgt und ihm dazu verhilft, sich zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Die Verweigerung jeglichen Umgangs mit dem Kind und damit die Loslösung von einer persönlichen Bindung zu diesem stellen einen maßgeblichen, für das Kind und seine Entwicklung entscheidenden Entzug elterlicher Verantwortung und zugleich die Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern auferlegten Erziehungspflicht dar. In Wahrnehmung der dem Staat in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesenen Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes ausgeübt wird, wozu als gewichtige Voraussetzung der elterliche Kontakt mit dem Kind gehört, hat der Gesetzgeber deshalb in § 1684 Abs. 1 BGB die Eltern zum Umgang mit ihrem Kind verpflichtet und damit angemahnt, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nachkommen. Dabei hat er gleichzeitig dem Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern eingeräumt und damit das Recht des Kindes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern in diesem Punkt konkretisiert.

Bundesverfassungsgericht - 1 BvR 1253/06 - 09. Mai 2007 RN 13

Bundesverfassungsgericht - 1 BvR 1827/06 - 26. September 2006 RN 12

Bundesverfassungsgericht - 1 BvR 552/04 - 07. März 2005 RN 9

Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen (vgl. BVerfGE 31, 194 <206 f.>; 64, 180 <187 f.>).

Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts ist nur veranlasst, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGE 31, 194 <209 f.>).